

Betriebsanweisung berauschende Mittel

(Alkohol, THC, Drogen, Medikamente, etc.)

Bei Berufsfeldern mit einem besonderen Gefährdungspotenzial (bei uns der fließende Straßenverkehr) gelten strengere Maßstäbe, um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Zur Vermeidung von Unfall – und Gesundheitsgefahren innerhalb des Betriebes ist sämtlichen Mitarbeiter*innen

während der Arbeitszeit der Genuss von berauschenden Mitteln untersagt.

In § 15 Abs. 1 und § 16 Arbeitsschutzgesetz steht,

§ 15 Pflichten der Beschäftigten

- (1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

- (1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.
- (2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

In § 15 der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 vom 1. Januar 2004 steht,

§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

- (1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen und Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

(2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.

Konsumiert ein*e Arbeitnehmer*in dennoch während der Arbeitszeit berauschende Mittel, bzw. wirkt sich ein in der Freizeit durchgeführter Konsum im Arbeitsverhältnis störend aus, kann der*die betreffende Arbeitnehmer*in mit einem Beschäftigungsverbot belegt werden.

Ebenso muss der*die betreffende Arbeitnehmer*in bei Verstoß gegen diese Betriebsanweisung, mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechnen.

Diese Betriebsanweisung gilt ab sofort.

Geschäftsleitung